



Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte

Mirow • Priepert • Wesenberg • Wustrow

Der Amtsvorsteher

Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte
Rudolf-Breitscheid-Str. 24, 17252 Mirow

Sachgebiet: Innere Verwaltung
Ihre Angelegenheit bearbeitet: Frau Szelag

Tel.: 039833 – 280 12
Fax: 039833 – 280 32

E-mail: dszelag@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de
Internet: www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de

Vereinbarung zur Überlassung und Nutzung des „Amtsmobil“

Zwischen dem Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Rudolf-Breitscheid-Str. 24, 17252 Mirow,
als Verleiher und

Name, Vorname

Im Besitz des Führerscheins (seit mind. 12 Monaten)

Anschrift

Telefon

als Entleiher

wird folgende Nutzungs- Vereinbarung geschlossen:

Beginn: Uhr:	Km-Stand:
Erteilung Einmallschrift in €:	
Ende: Uhr:	Km-Stand:
	Differenz:
___ Tage ___ Wo-ende ___ Woche	Differenz - Incl. Km: ___ Km

Der Entleiher ist verpflichtet, das im Fahrzeug befindliche Fahrtenbuch zu führen.

Der Entleiher bestätigt mit seiner Unterschrift Kenntnisnahme und Zustimmung zu den Ausleihbedingungen der nachfolgenden § 1 - § 9 Verleih- und Nutzungsvereinbarung.

Verleih- und Nutzungsvereinbarung Amtsmobil

§ 1 Gegenstand der Ausleihe und Nutzung

9-sitziger Kleinbus mit dem amtlichen Kennzeichen MST-AV 10.

Im Fahrzeug sind Warndreieck, Warnwesten (9 Stück) und Verbandskasten als Zubehör vorhanden.

Das Amtsmobil kann für gemeinnützige Zwecke ausgeliehen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen für den Transport von, Personen, Tieren und Waren sind einzuhalten: verantwortlich hierfür ist der oben genannte Entleiher des Fahrzeuges. Der Entleiher haftet gegenüber dem Verleiher auch für während des Ausleihzeit angefallene Geldstrafen und Geldbußen; sofern mittels Fahrtenbuch nicht nachgewiesen wird, dass er für einen Verstoß gegen Verkehrsbestimmungen nicht verantwortlich ist, übernimmt er die Verantwortung für diese Verstöße.

§ 2 Dauer der Ausleihe, Kilometerstand und Kosten für Entleiher gemäß Ausleih tariff

Die Übergabe des Fahrzeuges findet während der Dienstzeiten der Amtsverwaltung und nach Rücksprache statt. Vor der Übergabe des Fahrzeuges ist vom Entleiher eine Einmallschrift über 100,00 € an das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte zu erteilen:

Diese Einmallschrift wird nach der Besichtigung und bei ordnungsgemäßer Rückgabe mit den angefallenen Kilometerkosten / Reparaturkosten verrechnet bzw. vernichtet.

§ 3 Sorgfaltspflicht

Der Entleiher hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers behandelt wird. Das Fahrzeug ist im Rahmen des vertraglichen Verwendungszweckes schonend zu behandeln und vom Entleiher stets in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu halten.

Der Entleiher darf das Fahrzeug im Rahmen des vertraglichen Verwendungszweckes gemäß § 1 nur solchen Personen zum Fahren überlassen, die seit mindestens 12 Monaten im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind und mindestens das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Der Entleiher darf das Fahrzeug nur in den Ländern benutzen, für die Versicherungsschutz besteht.

Der Entleiher wird das Fahrzeug freihalten von Rechten Dritter. Er darf es insbesondere weder verkaufen, verpfänden, verschenken, vermieten, verleihen, oder zur Sicherung übereignen.

Bei Entwendung, Beschädigung und Verlust ist durch den Entleiher unverzüglich bei der zuständigen Polizeibehörde Anzeige zu erstatten und der Verleiher zu benachrichtigen. Die polizeiliche Anzeige ist dem Verleiher auszuhändigen. Bei Unfall ist die Polizei zu verständigen und es ist auf eine polizeiliche Unfallaufnahme zu bestehen.

Der Entleiher stellt den Verleiher frei von Ansprüchen aus der Verletzung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen allgemeinen verbindlichen Bestimmungen, die sich aus dem Gebrauch des Fahrzeuges ergeben sollten. Der Entleiher ist verpflichtet, entsprechende Zahlungen zu leisten. Sofern der Entleiher dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist der Verleiher berechtigt, bei Inanspruchnahme Zahlungen zu leisten und den Entleiher in Rückgriff zu nehmen.

§ 4 Versicherungsschutz

Im Schadensfall hat der Entleiher dem Verleiher den Schaden unverzüglich, spätestens jedoch bei Rückgabe des Fahrzeuges, schriftlich anzuzeigen. Alle zur Schadensabwicklung erforderlichen Unterlagen (Polizeiliche Unfallaufnahme/Diebstahlanzeige, evtl. erforderliche Zeichnungen, Erklärungen über den Hergang usw.) sind beizufügen.

Der Entleiher wird für die Instandsetzung des beschädigten Fahrzeuges die Weisungen des Verleihers befolgen. Der Auftrag für die Instandsetzung darf erst erteilt werden, wenn der Verleiher die Freigabe erteilt. Diese kann telefonisch eingeholt werden.

Die Schadensabwicklung nimmt der Verleiher vor, der alle unfallbedingten Reparaturkosten für das Fahrzeug bis zur endgültigen Schadensregulierung verauslagt. Für Kosten von unfallbedingten Schadensreparaturen oder nach Diebstahl, für die eine Haftpflicht- oder Kaskoversicherung nicht in Anspruch genommen werden kann, haftet der Entleiher.

Der Entleiher bestätigt mit seiner Unterschrift Kenntnisnahme und Zustimmung zu den Ausleihbedingungen der nachfolgenden § 1 - § 9 der Verleihvereinbarung im größtmöglichen gesetzlichen Umfang.

Der Entleiher trägt die Kosten für die Beseitigung von Schäden am Fahrzeug, soweit ein Verursacher nicht feststellbar ist.

Er beteiligt sich an den Kosten für die Behebung von Beschädigungen am Fahrzeug nach einem selbstverschuldeten Unfall in Höhe des Selbstbehaltes, den das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte nach Abzug der Versicherungsleistungen tragen muss.

Der Ausleiher haftet gegenüber dem Verleiher für alle Schäden am Fahrzeug, die während der Verleihdauer entstehen.

Das Fahrzeug ist Vollkasko mit 500,00 Euro und Teilkasko mit 150,00 Euro Selbstbeteiligung versichert. Im Falle eines Schadens hat der Ausleiher die Kosten der Selbstbeteiligung zu übernehmen (Selbstbeteiligung aus der Vollkaskoversicherung inkl. Prämienmehraufwand für Höherstufung der Versicherung). Für selbst verursachte Schäden, die nicht von der Vollkaskoversicherung gedeckt sind, ist der Ausleiher dem Verleiher zum Schadenersatz verpflichtet. Werden Schäden jedoch vorsätzlich, grob, fahrlässig oder durch unsachgemäße Beladung verursacht, haftet der Ausleiher in voller Höhe für den gesamten Schaden. Es besteht eine Insassenunfallversicherung. Diese greift nur bei Invalidität und Todesfall.

Der Verleiher haftet nicht für Schäden, die sich aus der Benutzung oder einem Ausfall des Fahrzeugs ergeben oder die durch Unfall verspätete Übergabe oder die Unmöglichkeit der Übergabe des Leihfahrzeugs entstehen, es sei denn, der Verleiher oder sein Erfüllungsgehilfe haben den Schaden grob fahrlässig verursacht.

Der Fahrer haftet zusätzlich für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Behandlung entstehen (z.B. Motorschaden wegen ungenügenden Ölstandes, leer fahren des Tanks, o.ä.). Der Fahrer haftet darüber hinaus für alle Schäden, die aufgrund grober Fahrlässigkeit durch die Versicherung nicht gedeckt sind (z.B. Trunkenheit am Steuer, Fahren ohne Fahrerlaubnis, grobe Verletzungen von Verkehrsvorschriften, etc.).

Im Übrigen haftet der Entleiher für alle Schäden, für Verlust oder Untergang, die über den Versicherungsschutz hinausgehen oder für die die Versicherung eines Dritten nicht in Anspruch genommen werden kann, ebenso für alle gesetzlich übertragbaren Risiken!

§ 5 Rückgabe

Die Rückgabe des Amtsmobils findet während der Dienstzeiten der Verwaltung statt.

Zum Zeitpunkt der Rückgabe ist das Fahrzeug vom Entleiher mit allen Papieren an den Verleiher voll betankt und in sauberem Zustand zurückzugeben. Sofern das Fahrzeug nachbetankt werden muss bzw. gereinigt werden muss, werden die entstandenen Material - und Arbeitskosten dem Entleiher in Rechnung gestellt. Er versichert, dass sich bei Rückgabe im Fahrzeug keine Gegenstände befinden, die im Besitz des Entleihers sind.

Von Entleiher und Verleiher wird eine gemeinsame Besichtigung des Fahrzeugs auf augenscheinliche Beschädigungen und Verschmutzungen vorgenommen; das Ergebnis wird in einem Abnahmeprotokoll vermerkt und von Verleiher und Entleiher gezeichnet. Sofern das Fahrzeug mit Schäden zurückgegeben wird, die während der vertraglichen Entleihe entstanden sind und bei der Rückgabe dem Beauftragten des Amtes nicht augenscheinlich sind oder diesem nicht angezeigt werden, haftet der Entleiher in vollem Umfang.

§ 6 Dienstleistungen

Der Verleiher trägt die Kosten für Inspektionen und Wartungen nach den Vorschriften des Herstellerwerkes, einschl. Ölwechsel und Reparaturkosten bei natürlichem Verschleiß sowie TÜV-Hauptuntersuchung einschl. Abgasuntersuchung und Abschleppkosten bei technischem Defekt.

Sofern während der Ausleihe eine Verschleißreparatur notwendig wird, geht diese zu Lasten des Verleihers. Wird der Betrag von 250,00 Euro überstiegen, ist vor der Erteilung des Instandsetzungsauftrages eine Freigabe durch den Verleiher erforderlich. Diese kann telefonisch eingeholt werden.

Sofern Reifenersatz bei einer Panne erforderlich wird, geht dieser ebenfalls zu Lasten des Verleihers. Der Entleiher hat darauf zu achten, dass Reifen derselben Marke und der gleichen Größe, mit der das Fahrzeug ausgestattet ist, aufgezo-gen werden. Mehrkosten, die durch Nichteinhaltung dieser Richtlinien entstehen, trägt der Entleiher.

Die Übertragung der Risiken erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.

§ 7 Kraftstoffverbrauch u.a.

Die Kosten für Kraftstoffverbrauch trägt der Entleiher. Diesem wird das Fahrzeug mit vollem Tank übergeben. Er verpflichtet sich, das Fahrzeug nach Benutzung voll getankt zurückzugeben.

Das Fahrzeug ist mit Dieselmotorkraftstoff zu betanken (bitte kein Bio-Diesel verwenden)!

Die Kosten für das Nachfüllen von Öl sowie die Kosten für Wagenwäsche, Innenraumpflege und Hilfsstoffe während der Vertragsdauer trägt der Entleiher.

§ 8 Vorzeitige Rückforderung des Fahrzeuges

Der Verleiher ist berechtigt, das Fahrzeug jederzeit ohne Begründung zurück zu fordern und im Falle des Verzuges in Besitz zu nehmen, insbesondere, wenn erkennbar ist, dass der Entleiher seine Verpflichtungen zur Sorgfalt mit dem ausgeliehenen Fahrzeug nicht nachkommt. Ein Zurückbehaltungs-recht an dem Fahrzeug seitens des Entleihers ist ausgeschlossen.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Für diesen Leihvertrag ist Deutsches Recht maßgeblich. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Verwaltungsgericht Greifswald/Domstr. soweit eine solche Gerichtsstandsvereinbarung zulässig ist. Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen die Schriftform.

IM FAHRZEUG GILT RAUCHVERBOT!

Die Kenntnisnahme der Ausleihbedingungen § 1 - § 9 wird bestätigt.

Datum

die Ausleiherin / der Ausleiher